

Über das Leben hinaus Gutes tun

Testament-Ratgeber



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral
Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale

 **Cerebral**
Helfen verbindet

Wir helfen, wo Hilfe nötig ist

Mehr als 8900 Familien und ihre cerebral bewegungsbehinderten Kinder werden von der Stiftung Cerebral unterstützt. Unsere Hilfe setzt dort ein, wo dies die öffentliche Hand oder Versicherungen nicht oder nur teilweise tun können, zum Beispiel bei der Anschaffung eines höhenverstellbaren Pflegebetts, beim behindertengerechten Umbau der Wohnung oder bei der Suche nach geeigneten Therapien.

Eine cerebrale Bewegungsbehinderung ist die Folge einer Beeinträchtigung des Gehirns, entstanden entweder in der frühen oder späteren Entwicklungsphase des ungeborenen Kindes, während der Geburt oder kurz danach. Die Stiftung Cerebral engagiert sich dafür, dass cerebral bewegungsbehinderte Menschen in der Schweiz ungehindert ihren Platz in der Gesellschaft finden und am sozialen Leben teilhaben können.

« Wir sind den
Betroffenen jederzeit ein
verlässlicher Partner. »

Die Betreuung und Pflege von Menschen mit einer cerebralen Bewegungsbehinderung ist anspruchsvoll. Dank Ihrer Hilfe können wir in verschiedenen Bereichen Unterstützung anbieten.



Spezialvelovermietung

Wir bieten zusammen mit ausgewählten Partnern in der ganzen Schweiz spezielle Mietvelos für behinderte Menschen an. Ideal für Ausflüge mit der ganzen Familie.

Mobilität

Mobilität ist die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben, damit Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft integriert werden können. Die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind berät die Hilfesuchenden in Mobilitätsfragen, stellt finanzielle Beiträge und spezielle Fahrzeuge zur Verfügung.



Pflegebett

Wir bieten Pflegebetten mit automatisch verstellbaren Höhen und Flächen. Dies erleichtert die Pflege wesentlich.

Hilfsmittel und Pflegeerleichterung

Kleine Kinder mit einer cerebralen Bewegungsbehinderung können noch problemlos herumgetragen, gewickelt und gebadet werden. Mit zunehmendem Alter wird die Pflege aber immer anspruchsvoller. Wenn die Eltern nicht rechtzeitig die entsprechenden Hilfsmittel einsetzen, gefährden sie ihre eigene Gesundheit oder machen sich die Pflegearbeit schwerer als nötig. Deshalb hilft die Stiftung Cerebral mit erprobten Hilfsmitteln und Pflegeartikeln.

Wie können Sie helfen?

Um auch in Zukunft Familien mit ihren cerebral bewegungsbehinderten Kindern zu unterstützen, ist die Stiftung Cerebral auf Spenden, Legate und Erbschaften angewiesen. Nur dank Ihrer Hilfe ist es uns möglich, zu helfen. Über die Verwendung des Geldes wird natürlich Rechenschaft abgelegt.

Ungeachtet ihrer Grösse betrachten wir Geldspenden aus Nachlässen als sehr persönliches Geschenk und als Zeichen der Wertschätzung und Verbundenheit. Die Veräusserung von Wertgegenständen, Liegenschaften etc. können Sie vertrauensvoll uns überlassen.

Dank einer straffen und leistungsfähigen Organisation sind die Verwaltungskosten der Stiftung Cerebral minimal und die Spenden können optimal für den zugedachten Zweck eingesetzt werden. Die Stiftung Cerebral ist von der ZEW0 als gemeinnützige Organisation anerkannt, sie ist steuerlich privilegiert und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Departements des Innern.



Eisgleiter

Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen im Rollstuhl ebenfalls am besonderen Vergnügen Schlittschuhfahren teilhaben können – und nicht mehr länger nur Zuschauer sind.



Therapie

Wir unterstützen verschiedenste Therapien, welche die verbliebenen Fähigkeiten fördern.



Wenn Sie mit uns über ein Legat oder eine Erbschaft sprechen möchten, dann freue ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme.



Thomas Erne, Geschäftsleiter
thomas.erne@cerebral.ch
Telefon 031 308 15 15

Mehr zu den aktuellen Projekten
und Hilfsangeboten unter
www.cerebral.ch

Erholung und Freizeit

Abwechslung und Entspannung braucht jeder Mensch. So ist es auch wichtig, dass Menschen mit einer cerebralen Bewegungsbehinderung sowie ihre Familien und Betreuenden zwischendurch dem Alltag entfliehen und sich erholen können. Die Stiftung Cerebral hilft ihnen dabei: mit Hilfsmitteln, die unabhängiger machen, verschiedenen Erholungs- und Freizeitangeboten oder mit Beiträgen für Erholungsaufenthalte.

Therapie, Ausbildung und Wohnen

Wenn frühzeitig mit geeigneten Therapien begonnen wird, kann ein Mensch mit einer leichten cerebralen Bewegungsbehinderung als Erwachsener ein nahezu selbstständiges Leben führen. Schwerbehinderte Menschen sind ein Leben lang auf Betreuung und Pflege angewiesen. Die Stiftung Cerebral fördert und unterstützt deshalb verschiedenste Therapiemassnahmen und engagiert sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine besonders wichtige Aufgabe der Stiftung ist auch die Beratung der Angehörigen und die finanzielle Unterstützung von Um- und Ausbau der Schulungs- und Wohnheime.

Verleihen Sie Ihrem Testament Nachhaltigkeit

Wenn Sie die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind über Ihren Tod hinaus unterstützen möchten, sollten Sie ein Testament verfassen.

Mit einem Testament schaffen Sie klare Verhältnisse. Sie bestimmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wem Sie wie viel von Ihrem Vermögen vermachen. Sind Erben vorhanden, bleibt Ihnen nach Abzug des Pflichtteils eine «freie Quote», über die Sie verfügen können. Sie haben verschiedene Möglichkeiten.

Das Erbrecht regelt die Vermögensnachfolge. Liegt bei einem Nachlass kein Testament oder Erbvertrag vor, richtet sich die gesetzliche Erbfolge ausschliesslich nach dem Verwandtschaftsgrad.

Auskunft über Pflichtteile kann eine Fachperson geben. Nichtverwandte, wie gemeinnützige Institutionen – so zum Beispiel die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind –, können nur mit einem Testament oder einem Erbvertrag begünstigt werden. Fehlt ein Testament und sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht der gesamte Nachlass an den Staat.



Testament oder Erbvertrag

Mit einem Testament bestimmen Sie (Erblasser) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein über Ihr ganzes Vermögen. **Während das Testament vom Erblasser jederzeit geändert werden kann, benötigt eine Änderung des Erbvertrages jeweils die Zustimmung der Vertragsparteien (Erblasser und künftiger Erbe).**

Ein Testament braucht im Normalfall keine notarielle Mitwirkung, der Erbvertrag hingegen muss von einem Notar beurkundet werden.

Legat oder Erbschaft

Mit einem Legat können Sie der Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind in Bern einzelne Vermögens- und Sachwerte aus der Erbschaft vermachen. Legate werden immer vor der Erbteilung ausgerichtet.

Lebens- oder Rentenversicherung

Bei jeder Lebens- oder Rentenversicherung haben Sie die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen oder auch die Stiftung Cerebral zu berücksichtigen – entweder als Erstbegünstigte für die ganze Versicherungsleistung oder nachrangig als Teilbegünstigte.

Leibrente

Bei dieser Form der privaten Rentenversicherung können Sie mit einer entsprechenden Verfügung nicht aufgebrauchte Rentenanteile an eine bestimmte Person oder an die Stiftung Cerebral auszahlen lassen.

Bei der Erbschaft werden statt fixe Vermögens- und Sachwerte der gesamte Nachlass oder Teile davon einem oder mehreren Erben vermacht. Die Erben erhalten bei der Teilung alles, was der Erblasser hinterlässt: Sparkapitalien, Wertschriften, Liegenschaften, Hausrat, aber auch Schulden. Legatnehmer hingegen haften nicht für die Schulden des Erblassers.

Aufteilung des Nachlasses

Das Erbrecht legt die gesetzlichen Erbteile fest. Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie diese jedoch verändern.

Ehepartner*, Kinder und Eltern haben Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den so genannten Pflichtteil. Alle andern Verwandten (z.B. Geschwister) sind nicht pflichtteilgeschützt. Völlig frei über eine Erbschaft kann also nur dann bestimmt werden, wenn keine pflichtteil-

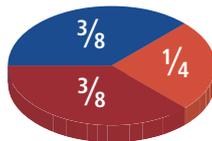
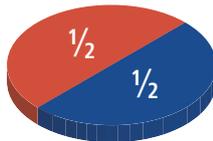
geschützten Erben vorhanden sind. Ansonsten dürfen beim Nachlass nur die Teile frei verteilt werden, welche die gesetzlichen Pflichtteile übersteigen. Je nach persönlicher Situation variiert dieser frei verfügbare Teil, die «freie Quote».

Nachkommen

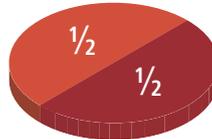
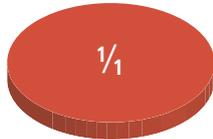
Erbteile
(nach Erbrecht
ohne Testament)

Pflichtteile und freie Quote
(mit Testament/Erbvertrag
frei verfügbare Quote)

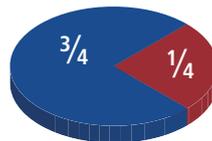
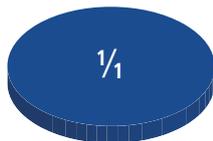
Ehepartner*
und Kinder



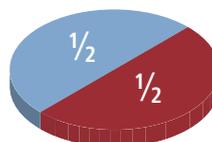
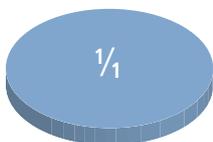
Nur Ehepartner*



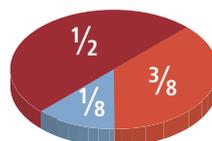
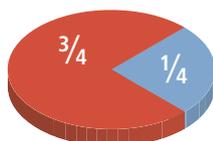
Nur Kinder



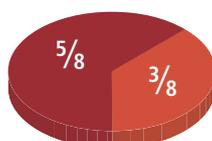
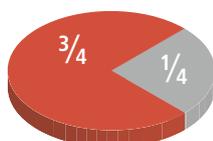
Nur Eltern



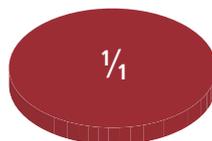
Ehepartner*
und Eltern



Ehepartner*
und Geschwister



Nur Geschwister



- Ehepartner
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- freie Quote

* Die im Register eingetragenen Partner sind den Ehepartner erbrechtlich gleichgestellt.

Wichtige Informationen rund um das Testament

Das eigenhändige Testament

Das Testament muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.

Es ist auf eine genaue Bezeichnung der begünstigten Institution und deren Domizil zu achten. Postscheckkonto oder Bankverbindung sind möglichst anzugeben.

Das öffentliche Testament

In Anwesenheit von 2 Zeugen muss das öffentliche Testament von einer Urkundsperson errichtet werden. Ihre Gemeindeverwaltung kann darüber Auskunft geben, wer als Urkundsperson zuständig ist. Das öffentliche Testament kommt zur Anwendung, wenn eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist.

Änderung des Testamentes

Ein Testament kann jederzeit eigenhändig oder öffentlich geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Bezeichnung eines Willensvollstreckers

Sobald mehrere Personen in einem Nachlass begünstigt werden, ist die Bezeichnung eines Willensvollstreckers empfehlenswert. Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, eine fachkundige Stelle, z.B. Notariat, Bank, Treuhänder, Rechtsanwalt für die Willensvollstreckung auszuwählen.

Aufbewahrung des Testamentes

Das beste Testament nützt nichts, wenn es unauffindbar oder Unbefugten zugänglich ist. Ist ein Willensvollstrecker bezeichnet, deponiert man das Dokument am besten bei ihm. Andernfalls kann man sich in der Wohngemeinde erkundigen, wo das Testament hinterlegt werden kann. Bank- und Schrankfächer eignen sich nur, wenn Vollmachten über den Tod hinaus bestehen. Die Wohnräumlichkeiten eignen sich nur bedingt als Aufbewahrungsort.



Erben

Die gesetzlichen Nachfolger des verstorbenen Erblassers. Als Inhaber aller Aktiven und Passiven des Nachlasses obliegen ihnen die Erbteilung und das Ausrichten der Legate, falls kein Willensvollstrecker eingesetzt wurde. Erben können natürliche Personen oder Institutionen wie die Stiftung Cerebral sein.

Erbeinsetzung

Wird die Stiftung Cerebral als Miterbin oder Alleinerbin eingesetzt, wird ihr kein fester Betrag oder Sachwert vermacht (wie beim Legat), sondern Anteile des Nachlasses oder der ganze Nachlass.

Erbengemeinschaft

Bei mehreren Erben besteht eine Erbengemeinschaft, bis die Erbschaft aufgeteilt wird. Bis zur Teilung verwaltet sie die Erbschaft gemeinsam.

Erblasser

Die Bezeichnung für die verstorbene Person, die ein Erbe hinterlässt.

Erbteil

Der gesetzliche Erbteil ist der Teil vom Erbe, der einem Erben gemäss Erbrecht zusteht.

Erbvertrag

Zwischen zwei oder mehreren Personen. Er kann nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden und muss öffentlich beurkundet sein.

Freie Quote

Der Nachlass abzüglich der Summe der Pflichtteile, über den der Erblasser frei verfügen kann (siehe auch «Pflichtteil»).

Gesetzliche Erben

Die Erben, die laut Gesetz erbberechtigt bzw. pflichtteilgeschützt sind.

Legat oder Vermächtnis

Die Zuwendung einzelner Vermögens- und Sachwerte, mit der zum Beispiel eine gemeinnützige Institution wie die Stiftung Cerebral im Testament begünstigt werden kann.

Miterben

Die im Testament aufgeführten Erben, die zugleich Mitglieder der Erbengemeinschaft sind.

Nacherbeneinsetzung

Das Erbe geht zunächst an eine bestimmte Person, zum Beispiel den Ehepartner. Nach dessen Ableben geht der Rest an den Nacherben, beispielsweise die Stiftung Cerebral.

Nutzniessung

Die Befugnis, eine vererbte Sache zu gebrauchen und alle daraus hervorgehenden Erträge zu nutzen.

Pflichtteil

Die Bezeichnung des Mindestanteils, auf den Ehepartner, Kinder und Eltern einen gesetzlichen Anspruch haben (siehe auch «freie Quote»).

Willensvollstrecker

Die Vertrauensperson des Erblassers, die in seinem Auftrag das Nachlassvermögen verwaltet und die Erbteilung durchführt (untersteht behördlicher Aufsicht).

Zweckbindung

Die vermachten Mittel dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.





www.facebook.com/cerebral.ch



www.twitter.com/#!/cerebral_ch

Helfen Sie uns, damit wir helfen können



Die ZEWO-Schutzmarke garantiert, dass die Spenden zweckbestimmt verwendet werden und die Rechnungsführung geprüft wird. Die Stiftung Cerebral ist von der ZEWO zertifiziert und als gemeinnützig anerkannt.

Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Tel. 031 308 15 15, Fax 031 301 36 85
Postkonto 80-48-4, E-Mail: cerebral@cerebral.ch, www.cerebral.ch


Helfen verbindet